

§ 1782

(1) Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung *des Vaters oder der ehelichen Mutter* des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. *Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.*

(2) *Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.*

Anmerkung:

Entsprechend dem Gleichberechtigungsprinzip ist im Satz 1 zu lesen: „der Eltern oder eines Elternteils“; im übrigen vgl. Anm. zu § 1776.

§ 1783

(aufgehoben)

Anmerkung:

§ 1783 aufgehoben durch § 48 Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (BGBl. I S. 633).

§ 1784

(1) Ein *Beamter* oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

(2) Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

Anmerkung:

Anstelle von „Beamter“ lies: „Staatsangestellter“.

§ 1785

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Rat des Kreises ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer *der* in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ 1786

- (1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen
1. eine Frau, welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;
 2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;